

# Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);  
Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Altenstadt für das  
Gebiet "Schwabniederhofen-Nord"**

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz:

Der o.g. Bebauungsplan vom 21.3.1985, zuletzt geändert am 11.3.1986, wurde vom Gemeinderat Altenstadt am 11.3.1986 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau - Dienststelle Schongau - hat mit Bescheid vom 19.8.1986 mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern den Bebauungsplan genehmigt. Aufgrund einer Einschränkung im Genehmigungsbescheid ergab sich die Änderung vom 19.8.1986, die mit Gemeinderatsbeschuß vom 19.8.1986 als Satzung beschlossen wurde. Die Änderung bezieht sich auf die bislang als Bauplatz dargestellte Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1004. Diese Baufläche, d.h. ein Bauplatz, entfällt ersatzlos. Aufgrund der Grundstückssituation (Kuppe) erfolgt dort keine Bebauung, vielmehr gilt die landwirtschaftliche Nutzung fort. Im übrigen wurde der Bebauungsplan ohne weitere Auflagen genehmigt.

Das Landratsamt gab im Genehmigungsbescheid noch verschiedene Hinweise und Ausführungen zu den Bescheid-Gründen. Hieraus wird der wesentliche Inhalt bekanntgegeben:

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die anfallenden häuslichen Abwässer sind vor der Versickerung in Mehrkammergruben nach DIN 4261 Teil 1 mit 1,5 cbm NI/E zu behandeln. Der Kinderspielplatz ist auf die Altersgruppe bis 12 Jahre zu beschränken. Das Gesamtkonzept für dieses Gebiet ist darzustellen. Es werden die nachstehenden Hinweise gegeben:

§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG lautet: "Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG lautet: " Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach dem BBauG ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Der vorstehende Absatz 1 gilt nicht für die Ver-

....., den ..... 19.....

Aushang vom ..... bis .....

.....  
(Unterschrift)

- Fortsetzung Blatt 2 -

# Blatt 2 der **Bekanntmachung**

der Gemeinde Altenstadt zum Bebauungsplan "Schwabniederhofen-Nord"

**Betreff:**

setzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung."

In den Gründen führt das Landratsamt u.a. aus, daß die Genehmigung im vorgenannten Umfang zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den aufgrund des BBauG erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Da für Schwabniederhofen kein Flächennutzungsplan vorliegt, war für den Bebauungsplan die Zustimmung der Regierung von Oberbayern erforderlich. Diese Zustimmung zur Genehmigung wurde mit Schreiben vom 8.8.1986 mit der vorgenannten Einschränkung bezüglich einem Bauplatz im nordwestlichen Geltungsbereich erteilt. Aufgrund landesplanerischer Bedenken wurde bereits vorher die Bauweise der östlich des Flurstücks 1004 gelegenen zwei Bauplätze auf die Festsetzung "U + I" beschränkt. Im Genehmigungsverfahren sind auch die Durchführung und das Ergebnis der gesetzlich vorgeschriebenen gemeindlichen Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander zu überprüfen und nachzuvollziehen. Dabei wurde durch das Landratsamt festgestellt, daß die von den Anliegern des Tannenweges vorgebrachten Bedenken vollzählig im Gemeinderat behandelt wurden. Die Gemeinde gab den öffentlichen Belangen den Vorzug. Der Bebauungsplan hat auch bezüglich des Tannenweges eine verkehrsgerechte und der Ver- und Entsorgung Rechnung tragende Zukunftsperspektive aufzuzeigen. Die vorhandene Straßenbreite konnte als endgültige Lösung auf Dauer nicht als ordnungsgemäße Erschließung akzeptiert werden. Weiterhin befindet sich die Wegefläche im Privatbesitz. Eine derartige Erschließung entspricht in keinster Weise mehr den heutigen Anforderungen. Der im Rahmen des Abwägungsgebotes den öffentlichen Belangen gegebene Vorzug war somit nicht zu beanstanden.

Der als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan "Schwabniederhofen-Nord" einschl. Begründung liegt ab dieser Veröffentlichung im Rathaus Altenstadt (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft), Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden (jeweils Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Ebenso werden bei der vorgenannten Stelle Auskünfte zum Bebauungsplan mit Begründung gegeben. Diese Bekanntmachung wird mit ihrem Anschlag an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln am 21.8.1986 wirksam.

Gemäß § 12 Bundesbaugesetz wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Altenstadt, den 21. 8. 1986

Aushang vom 21.8.86 bis 26. SEP. 1986

Verwaltungsgemeinschaft

Altenstadt



(Unterschrift)

(Deschler)  
Bürgermeister